

**Öffentliche Bekanntmachung
des Gemeindevahlleiters der Welterbestadt Quedlinburg**

**Bekanntmachung der Wahl des Stadtrates
der Welterbestadt Quedlinburg
sowie der Wahl der Ortschaftsräte in den Ortschaften
Stadt Gernrode und Bad Suderode
und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Die Landesregierung hat mit Beschluss vom 13.06.2023 (Ministerialblatt LSA Nr. 22/2023 vom 26.06.2023, S. 198) bestimmt, dass gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.06.2018 die nächsten regelmäßigen Kommunalwahlen in Sachsen-Anhalt (Wahl der Ortschaftsräte, der Gemeinderäte, der Verbandsgemeinderäte und der Kreistage)

**am Sonntag, dem 09. Juni 2024,
in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

stattfinden.

Im Rahmen der Kommunalwahl am 09.06.2024 werden in der Welterbestadt Quedlinburg der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg sowie die Ortschaftsräte der Ortschaften Stadt Gernrode und Bad Suderode gewählt.

Gesetzliche Grundlagen für die Kommunalwahl sind das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL LSA 2014 S. 288), das Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 27.02.2004 (GVBL LSA 2004 S. 92 und die Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBL LSA 1994 S. 338) jeweils in den zuletzt geltenden Fassungen.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen bei den Kommunalwahlen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Das statistische Landesamt Sachsen-Anhalt hat am 31.12.2022 für die Welterbestadt Quedlinburg 23.313 Einwohner ermittelt (§ 158 KVG LSA). Demnach sind gemäß § 37 Absatz 1 KVG LSA in der Stadt Quedlinburg **36 Stadträte** zu wählen. Gemäß § 16 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Quedlinburg sind in der Ortschaft Stadt Gernrode **9 Mitglieder** des Ortschaftsrates und in der Ortschaft Bad Suderode **5 Mitglieder** des Ortschaftsrates zu wählen.

Wahlgebiet ist die Welterbestadt Quedlinburg bzw. bei den Ortschaftsratswahlen die jeweilige Ortschaft. Nach § 7 Absatz 1 Satz 1 KWG LSA bildet das Wahlgebiet einen Wahlbereich.

Weitere Informationen können im Wahlbüro der Stadt Quedlinburg, Rathaus, Markt 1, Zimmer 30 erfragt, eingesehen bzw. abgefordert werden.

Wählbar in den Stadtrat bzw. in den Ortschaftsrat sind Bürger der Stadt Quedlinburg bzw. der jeweiligen Ortschaft, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Stadt Quedlinburg bzw. der jeweiligen Ortschaft mit

Hauptwohnsitz gemeldet sind. Auf eventuelle Hinderungsgründe nach § 41 KVG LSA wird hingewiesen.

Parteien, die gemäß § 22 Absatz 1 KWG LSA am Tag der Bestimmung des Wahltages nicht im Landtag von Sachsen-Anhalt durch mindestens einen auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählten Abgeordneten oder im Bundestag durch mindestens einen auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens **am Montag, dem 04.03.2024 18.00 Uhr** der Landeswahlleiterin des Landes Sachsen-Anhalt ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (siehe dazu die Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 08.11.2023-LWL/in/31.1-11421).

Die nachfolgend aufgeführten Parteien erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Absatz 10 Satz 1 Nr. 2 und 3 KWG LSA:

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Alternative für Deutschland	(AfD)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrates und der Ortschaftsräte der Welterbestadt Quedlinburg sind bis spätestens

Dienstag, dem 02. April 2024, 18.00 Uhr
(68. Tag vor der Wahl – Ende der Einreichungsfrist)

beim Gemeindevahlleiter unter folgender Adresse einzureichen:

Dienststelle: Welterbestadt Quedlinburg
 Gemeindevahlleiter
 Markt 1
 06484 Quedlinburg

Die dazu erforderlichen Formulare können im Wahlbüro der Welterbestadt Quedlinburg, Markt 1, 06484 Quedlinburg, Zimmer 30 zu den Dienstzeiten kostenfrei empfangen werden. Eine Terminabsprache wird empfohlen.

Ein Wahlvorschlag gilt nur für die Wahl des im Wahlgebiet gebildeten Wahlbereiches.

Ein Wahlbewerber darf nur in jeweils einem Wahlvorschlag für die Stadtratswahl bzw. jeweilige Ortschaftsratswahl benannt werden.

Der Wahlvorschlag einer **Partei oder Wählergruppe** darf für die **Stadtratswahl bis zu 41 Bewerber, für die Ortschaftsratswahl in Gernrode bis zu 14 Bewerber und für die Ortschaftsratswahl in Bad Suderode bis zu 10 Bewerber** enthalten (§ 21 Absatz 4 KWG LSA).

Die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein (§ 21 Absatz 4 Satz 4 KWG LSA).

Der Wahlvorschlag eines **Einzelbewerbers** (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag muss nach § 21 Absatz 6 KWG LSA enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung (Hauptwohnung) eines jeden Bewerbers;
2. Name der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im

Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;

3. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 GG oder deren Kurzbezeichnung enthalten
4. Wahlgebiet und Wahlbereich

Auf dem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein.

Die Bewerber auf Wahlvorschlägen von Parteien und ihre Reihenfolge müssen von den im Zeitpunkt ihres Zusammentreffens wahlberechtigten Mitgliedern der Partei in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein.

Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern aus ihrer Mitte in geheimer Wahl zur Bestimmung der Bewerber gewählt worden sind. Dabei sind die Bewerber und ihre Reihenfolge für alle Wahlvorschläge der Partei in einer für das Wahlgebiet einheitlichen Versammlung der Mitglieder oder der Delegierten zu bestimmen. Für die Bestimmung der Bewerber auf Wahlvorschlägen von Wählergruppen durch deren wahlberechtigte Anhänger gelten die Bestimmungen entsprechend.

Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein. Die Parteimitgliedschaft muss durch den jeweiligen Parteivorstand des Wahlgebietes, die Parteilosigkeit durch eigenhändige Erklärung des Bewerbers schriftlich bestätigt werden. Alle Bewerber müssen ihre Zustimmung zur Aufstellung schriftlich erklären.

Ein Wahlvorschlag von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern, die nicht unter die Bestimmungen des § 21 Absatz 10 Satz 1 KWG LSA fallen, muss für die **Stadtratswahl** von mindestens **100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches**, für die **Ortschaftsratswahl Gernrode** von mindestens **31 Wahlberechtigten des Wahlbereiches** und für die **Ortschaftsratswahl Bad Suderode** von mindestens **16 Wahlberechtigten des Wahlbereiches** für den der Wahlvorschlag eingereicht wird, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Nach § 21 Absatz 9 Satz 3 KWG LSA werden solche Unterstützungserklärungen anerkannt, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechtes eingehen, ungültig.

Diese Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern, die vom Wahlbüro der Stadt Quedlinburg zu den Dienstzeiten auf Anforderung kostenfrei bereitgestellt werden, zu erbringen. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn **alle** Wahlbewerber und ihre Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag in geheimer Abstimmung endgültig bestimmt worden sind. Dies ist dem Gemeindevorstand durch eine Kopie der Niederschrift über die Nominierungsversammlung nachzuweisen.

Von der Beibringung der erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind nach § 21 Absatz 10 Satz 1 KWG LSA die nachfolgenden Parteien und Wählergruppen zur Wahl des **Stadtrates der Welterbestadt Quedlinburg** befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Alternative für Deutschland	(AfD)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)

Quedlinburger freie Wählergemeinschaft	(QfW)
Unabhängige Wählergemeinschaft „Bürger für Gernrode“	(UWG)
Verein der Gewerbetreibenden und Selbstständigen Bad Suderode / Harz e.V.	(VGS)
Parteilos für Quedlinburg	(PfQ)

Von der Beibringung der erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind nach § 21 Absatz 10 Satz 1 KWG LSA die nachfolgenden Parteien und Wählergruppen zur Wahl des **Ortschaftsrates Stadt Gernrode** befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Alternative für Deutschland	(AfD)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Unabhängige Wählergemeinschaft „Bürger für Gernrode“	(UWG)

Von der Beibringung der erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind nach § 21 Absatz 10 Satz 1 KWG LSA die nachfolgenden Parteien und Wählergruppen zur Wahl des **Ortschaftsrates Bad Suderode** befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Alternative für Deutschland	(AfD)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Verein der Gewerbetreibenden und Selbstständigen Bad Suderode / Harz e.V.	(VGS)

Unbeschadet der Notwendigkeit der Beibringung der erforderlichen Anzahl an Unterstützungsunterschriften muss gemäß § 21 Absatz 9 KWG LSA

- der Wahlvorschlag einer Partei von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter persönlich und handschriftlich
- der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von zwei Vertretungsberechtigten der Wählergruppe persönlich und handschriftlich,
- der Einzelschlag vom Einzelbewerber persönlich und handschriftlich

unterzeichnet sein.

Der Vertretungsberechtigte einer Wählergruppe hat dem Gemeindevorstand die Vertretungsberechtigung nachzuweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Wahl des Stadtrates gem. § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2a KWG LSA eine Erklärung eines jeden Bewerbers nach dem Muster der Anlage 9a (§ 21 Abs. 12 KWG LSA) abzugeben ist, der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 KVG LSA begründen würde, ob er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will.

Nach § 26 Absatz 1 und 2 KWG LSA können eingereichte Wahlvorschläge sowie Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist geändert oder zurückgezogen werden.

Im Übrigen wird hinsichtlich der Einreichung der Wahlvorschläge auf §§ 21-26 KWG LSA und §§ 29- 33 KWG LSA verwiesen.

Quedlinburg, 27.01.2024



Michael Busch
Gemeindewahlleiter

Hinweis: Diese Bekanntmachung ist auch auf den Internetseiten der Stadt Quedlinburg unter www.quedlinburg.de/de/wahlen.html zugänglich.